

GeschZ. (Bei Antwort bitte angeben):

UmNat C 3 - 40/17

Bearbeiter: Geyer

Dienstgebäude: Rathaus Spandau

Carl-Schurz-Str. 2/6

13597 Berlin

Zimmer 1128

Telefon (030) 90279-3037

(interne Vorwahl: 9279)

Telefax (030) 90279-3388

E-Mail:

naturschutz@ba-spandau.berlin.de

(auch für Dokumente mit elektronischer
Signatur)

Datum: 15.1.2018

V
1. SCon GmbH & Co. KG
[REDACTED]
Albert-Einstein-Ring 1
14532 Kleinmachnow

Anlage: Ersatzpflanzungs-Bestätigung

Sehr geehrter [REDACTED]

die Firma Implenia Spezialbau hat in Ihrem Auftrag mit Schreiben vom 23.10.2017 eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO - die ausführlichen Rechtsgrundlagen finden Sie am Ende dieses Bescheides) für das Grundstück **Rauchstraße 32/33 in 13587 Berlin** beantragt.

Folgende Fällungen werden vorbehaltlich der Rechte Dritter genehmigt (Spalte 3 gibt die Nummer des Grundes für die Fällung gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO an: 1a = krank, 1b = ökologisch weitgehend funktionslos, 1c = gefährlich für Personen oder Sachen und mit zumutbarem Aufwand nicht sicherungsfähig, 2 = unzumutbare Nutzungseinschränkungen, B = Bauvorhaben (Teilgrund von Nr. 2), 3 = Denkmalschutz, 4 = zugunsten anderer Bäume oder wegen mangelnder Entwicklungsfähigkeit auf ungeeignetem Standort):

FÄLLUNGEN

Nr.	Baumart (deutsch/botanisch)	Grund	Stammumfang in cm	Standort
1	Weide (<i>Salix ssp.</i>)	B	120	Havelufer, nördlich
2	Weide (<i>Salix ssp.</i>)	B	100	Havelufer, nördlich
3	Weide (<i>Salix ssp.</i>)	B	110	Havelufer, nördlich
4	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	125	Havelufer, nördlich
5	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	100	Havelufer, nördlich
6	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	170	Havelufer, nördlich
7	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	85	Havelufer, mittig
8	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	125	Havelufer, mittig
9	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	150	Havelufer, mittig
10	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	140	Havelufer, mittig
11	Pappel (<i>Populus alba</i>)	B	170	Havelufer, mittig
12	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	B	110	Havelufer, mittig
13	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	B	110	Havelufer, mittig
14	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	B	135	Havelufer, mittig
15	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	B	150	Havelufer, mittig
16	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	B	100	Havelufer, mittig
17	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	B	120	Havelufer, mittig

18	Robinie (Robinia pseudoacacia)	B	83	Havelufer, mittig
19	Birke (Betula pendula)	1	85	Havelufer, südlich

Begründung der einzelnen Fällungen:

Nr. 1 bis 18: Die Bäume stehen zu dicht am geplanten Baukörper und können nicht erhalten werden. Eine Verschiebung des Baukörpers ist nicht möglich.

Nr. 19: Die Birke ist absterbend.

Diese Genehmigung verliert gemäß § 5 Abs. 3 BaumSchVO ihre Gültigkeit, wenn die hierin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum dieses Bescheides durchgeführt worden sind. Es wird empfohlen, bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen diesen Bescheid (oder eine Kopie) vor Ort bereitzuhalten, um diesen bei Nachfragen vorzeigen zu können.

Zusätzlicher Hinweis außerhalb dieses Bescheides nach der BaumSchVO:

Die mit dieser Ausnahmegenehmigung gestatteten Fällungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

BERECHNUNG DER ERSATZMAßNAHMEN

Gemäß § 6 Abs. 1 BaumSchVO ist für einen zu fällenden Baum bis 120cm Stammumfang ein Ersatzbaum zu pflanzen. Bei größeren Bäumen der wertvolleren Arten gemäß Anlage 1 der BaumSchVO ist alle angefangenen weiteren 40cm Stammumfang jeweils ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen (bis maximal 8 Stück), bei den übrigen Baumarten alle angefangenen weiteren 60cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum (bis maximal 6 Stück); jeweils Jungbäume in handelsüblicher Baumschulqualität (3*verpflanz, Stammumfang 18-20cm, bei Wald-Kiefern die vergleichbare Solitär-Qualität). Bei mehrstämmigen Bäumen werden nur die Stämmlinge ab 50cm Umfang bei der Berechnung des Gesamt-Stammumfanges berücksichtigt.

Je nach Schadstufe gemäß Anlage 2 der BaumSchVO werden bei durch natürliche Faktoren verursachten Mängeln der zu fällenden Bäume geringere Baumschulqualitäten als Ersatz festgesetzt. Der Wertberechnung liegen die aktuellen Preise des Bruns-Baumschulkataloges von 2016/2017 zugrunde.

lfd. Nr.	Art der zu fällenden Bäume	Stammumfänge in cm	1 = wertvolle Baumart ¹⁾	Schadstufe ²⁾	Anzahl Ersatzbäume	Ersatzbaumqualität ³⁾	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
1	Weide (Salix ssp.)	120	0	2	1	14-16	315,00	315,00
2	Weide (Salix ssp.)	100	0	2	1	14-16	315,00	315,00
3	Weide (Salix ssp.)	110	0	2	1	14-16	315,00	315,00
4	Pappel (Populus alba)	125	0	2	2	14-16	315,00	630,00
5	Pappel (Populus alba)	100	0	2	1	14-16	315,00	315,00
6	Pappel (Populus alba)	170	0	2	2	14-16	315,00	630,00
7	Pappel (Populus alba)	85	0	2	1	14-16	315,00	315,00
8	Pappel (Populus alba)	125	0	2	2	14-16	315,00	630,00
9	Pappel (Populus alba)	150	0	2	2	14-16	315,00	630,00
10	Pappel (Populus alba)	140	0	2	2	14-16	315,00	630,00
11	Pappel (Populus alba)	170	0	2	2	14-16	315,00	630,00
12	Robinie (Robinia pseudoacacia)	110	0	2	1	14-16	355,00	355,00
13	Robinie (Robinia pseudoacacia)	110	0	2	1	14-16	355,00	355,00
14	Robinie (Robinia pseudoacacia)	135	0	2	2	14-16	355,00	710,00
15	Robinie (Robinia pseudoacacia)	150	0	2	2	14-16	355,00	710,00
16	Robinie (Robinia pseudoacacia)	100	0	2	1	14-16	355,00	355,00
17	Robinie (Robinia pseudoacacia)	120	0	2	1	14-16	355,00	355,00
18	Robinie (Robinia pseudoacacia)	83	0	2	1	14-16	355,00	355,00
19	Birke (Betula pendula)	85	0	3	0	00	0,00	0,00
Summe:					26			8550,00

¹⁾ gemäß der Baumarten-Liste aus der BaumSchVO-Anlage 1

²⁾ Schadstufe des zu fällenden Baumes gemäß der Tabelle aus der BaumSchVO-Anlage 2:

0 = Optimale Qualität, 1 = mittlere Qualität, 2 = mindere Qualität, 3 = sehr stark geschädigt, 4 = absterbend oder tot

³⁾ Baumschulqualitäten gemäß Anlage 1 Nr. 3:

Angegeben sind die Stammumfänge in cm für Laubbaum-Hochstämme. Für Wald-Kiefern gelten vergleichbare Solitär-Qualitäten. Bei den Schadstufen 3 und 4 werden in der Regel keine Ersatzpflanzungen fällig (00), sofern natürliche Faktoren die Ursache sind.

betreffenden Grundstück können 10 Bäume nachgepflanzt werden. Es werden folgende Bäume im Wert von € 8400,00 festgesetzt, und sind bis zum **30.11.2020** auf geeigneten Standorten des Grundstückes neu zu pflanzen:

ERSATZPFLANZUNGEN

Anzahl	Baumart (deutsch/botanisch)	Zuchtform, Qualität	Stammumfang bzw. Höhe in cm	Einzel- preis in €
10	Kleinkronige Winterlinden (Tili cordata 'Rancho')	H, 4*v	STU 20-25	840

H = Hochstamm; 3*v = drei mal verpflanzte Bäume; STU = Stammumfang; b = Breite, h = Höhe.

Diese Ersatzpflanzungen werden nur dann fällig, wenn die genehmigten Fällungen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Gemäß § 2 Abs. 2 BaumSchVO gilt diese Ersatzpflanzung dann als geschützter Baumbestand, und darf nicht ohne Genehmigung verändert oder entfernt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwacherfolg nicht eintreten wird, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige auf das Nichtanwachsen unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwacherfolges zu vertreten hat (§ 6 Abs. 7 BaumSchVO). Hinweis: Eine Nichterfüllung dieser Auflage kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 22 des NatSchGBln mit einem Bußgeld geahndet werden. **Sie werden gebeten, das beigefügte Bestätigungsschreiben nach Durchführung der Ersatzpflanzungen ausgefüllt zurückzusenden.**

Der Wert dieser festgesetzten Ersatzbäume (€ **8400,00**) entspricht annähernd dem berechneten Baumwert der Fällung/en (€ **8550,00**). Damit ist der notwendige Ausgleich für die Fällungen erreicht und die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nicht erforderlich.

GEBÜHR

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

RECHTSBEHELFF

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist gemäß § 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt unter der im Briefkopf angegebenen Adresse oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse naturschutz@ba-spandau.berlin.de zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Geyer

Erläuterung der in diesem Bescheid aufgeführten Rechtsgrundlagen und Quellen:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BaumSchVO *)	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO) vom 11.1.1982 (GVBl. Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus vom 04.02.2016 (GVBl. S. 26)
NatSchGBln *)	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln) vom 29.5.2013 (GVBl. S. 140)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ZTV- Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 5. Auflage 2006, FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn
DIN 18 920 *)	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Beuth Vertrieb GmbH Berlin
	Gesetzestexte im Internet unter „ http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/umwelt/naturschutz.shtml “

2. Bau 3 AV zur Fertigung des Gebührenbescheides gemäß Tarifstelle 6011j UGebO und Überwachung des Gebühreneinganges: € 93,00
3. Zur rechnerischen Richtigkeit:
4. Wv.

UmNat C 3

EU

gefertigt und abgesandt: 15.01.2018

Gebührenberechnung gemäß § 3 UGebO:		Minuten
Antragseingang, Fertigen/Absenden der Ortstermineinladung		10
Zeit der Ortsbesichtigung einschließlich anteiliger Wegezeiten		50
zusätzliche amtsinterne Abstimmungen		0
zusätzlicher Schriftverkehr		0
zusätzlicher Ortstermin		0
Fertigung des Bescheides (einschl. Anlagen)		40
Sonstiges		0
Summe der Minuten		100
+60 * € 55,96 Stundensatz (Schreiben SenFin vom 8.2.2016)		€ 93,27
gegebenenfalls Aufschlag gemäß der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller (%-Höhe in die nächste Zelle eintragen):	0	€ 93,00
Auf volle € gerundet sowie Anpassung an den Gebührenrahmen gemäß Tarifstelle 6011j des Gebührenverzeichnisses zur UGebO: max. € 760 (bei Aufgrabungen € 285), mind. € 45		€ 93,00
Falls Ablehnung des Antrages (ein Zehntel bis fünf Zehntel der bis hier errechneten Gebühr) gemäß § 5 UGebO: wenn zutreffend, in die nächste Zelle eine 1 eintragen! Falls Zurücknahme des Antrages, wenn mit der Amtshandlung bereits begonnen wurde (wie Ablehnung): wenn zutreffend, in die nächste Zelle eine 2 eintragen!	0	€ 93,00

Von: Leske Mario <[REDACTED]>
An: "baumschutz@ba-spandau.berlin.de" <baumschutz@ba-spandau.berlin.de>
Datum: 24.10.2017 11:13
Betreff: WG: Antw: BV Deck One, Rauchstr. 32-33, Berlin-Spandau - Beantragung von
Baumschnittarbeiten

Sehr geehrte [REDACTED]

wie soeben besprochen nochmals meine gestrige Mail.

Mit freundlichem Gruß,

[REDACTED]
Gesendet von meinem Windows 10 Phone

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 23. Oktober 2017 16:06
An: Bezirksamt Spandau Baumschutz <mailto:baumschutz@ba-spandau.berlin.de>

[REDACTED]
Betreff: AW: Antw: BV Deck One, Rauchstr. 32-33, Berlin-Spandau - Beantragung von
Baumschnittarbeiten

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr u.g. Einwand ist durchaus berechtigt.

Folgendes zur Erläuterung unseres Ansinnens:

Für die Errichtung des geplanten Gebäudes ist es notwendig, die vorhandenen Bäume zu fällen (das zukünftige Gebäude wird eine Auskragung nach Osten von bis zu 11 m haben). Die entsprechende Beantragung im Auftrag des Bauherrn dazu wird zeitnah durch uns erfolgen. Da uns bewusst ist, dass die Bearbeitung dieses Antrages in Ihrem Hause aus aktuellen Gründen einige Zeit beanspruchen wird, wollten wir für die einragenden Zweige bauablaufbedingt eine kurzfristige Entscheidung erreichen.

Sollte es möglich sein, für die Baumfällung ebenfalls eine kurzfristige Entscheidung zu erlangen, würde sich das Zurückschneiden der Zweige natürlich erübrigen. Bezüglich einer Neuanpflanzung in diesem Bereich wurde bereits mit den Herren Nickel und Edelhoff im Zuge einer Ortsbegehung mit dem Bauherrn gesprochen.

Für eventuelle Rückfragen bin ich unter [REDACTED] zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Oberbauleiter

Implenia Spezialtiefbau GmbH
Infrastructure – Special Foundations Geschäftsstelle Nord – Standort Berlin
Holzhauser Straße 175, 13509 Berlin, Deutschland

[REDACTED]

www.implenia.com

